

Willkommen · welcome

citeq-Infotag 05.07.2011

Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis nach § 8 DSGVO NRW

DSG NRW:

- § 8 DSG NRW: Jede datenverarbeitende Stelle hat ein für den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmtes Verzeichnisse zu führen.
- In das Verzeichnisse sind alle Verfahren / Programme aufzunehmen, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden.
- § 24 Abs. 1 DSG NRW: *„Stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes... bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese... gegenüber dem verantwortlichen Gemeindeverband...“*

Merkmale des citeq-Verfahrensverzeichnisses (1/2)

- Einfache Speicherung und Archivierung der Informationen zu den Verfahren nach § 8 DSGVO NRW
- Implementierung eines Workflows zwischen den Datenschutzkoordinationen (Ämter und Einrichtungen) und der behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Versionskontrolle der Verfahrensdaten zur Herstellung von Revisionsicherheit
- einfache Durchführung der Vorabkontrolle (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 32a DSGVO NRW)
- Schutzbedarfsfeststellung der Daten

Merkmale des citeq-Verfahrensverzeichnisses (2/2)

- Erstellung von PDF-Ausgaben der Verfahrensinformationen („Jedermanneinsicht“)
- Aufbau einer Rechte- und Zugriffverwaltung (User und Usergruppen)
- Implementierung eines Hilfesystems durch Links auf Gesetzestexte im Internet
- Kopierfunktionen für bestehende Verfahrenseinträge zur Vereinfachung der Datenerfassung
- Bereitstellung statistischer Informationen zu den aufgenommenen Verfahren

Vorteile

- Rechts- und revisionssichere Führung des Verfahrensverzeichnisses
- Zugriff auf einen Fundus an Dokumentationen nach DSGVO NRW, die von den ÖRV-Partner der citeq lediglich um die spezifischen Informationen ergänzt werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Wolfgang Naschert
naschert@citeq.de
0251 492 1831